

Grundlagen

Antibiotika sind Tierarzneimittel, welche nur durch Tierärzte verschrieben werden dürfen.

Antibiotika und Chemotherapeutika (im Weiteren als Antibiotika bezeichnet) sind Stoffwechselprodukte von Mikroorganismen oder synthetisch hergestellte Abkömmlinge, welche eine wachstumshemmende oder abtötende Wirkung auf Bakterien ausüben.

Ein sachgemässer und häufiger Einsatz von Antibiotika kann zur Folge haben, dass Bakterien Resistenzen gegen Antibiotika entwickeln. Resistenzen können zu enormen Problemen bei der Behandlung von Infektionskrankheiten bei Mensch und Tier führen. Deshalb steht ein grosser Teil der Konsumenten dem Einsatz von Antibiotika bei den Nutztieren sehr kritisch gegenüber. Ein übermässiger oder fehlerhafter Einsatz von Antibiotika beherbergt ein grosses Skandalpotential.

Die Vorgaben der Verordnung über Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) sind einzuhalten.

(Merkblätter BLV: http://www.blv.admin.ch/gesundheits_tiere/04661/05444/05446/index.html?lang=de und Checkliste TAMV für Schweinehalter: http://www.blv.admin.ch/gesundheits_tiere/04661/05444/05445/index.html?lang=de Merkblatt Schweinehalter)

Wichtige Aspekte beim Einsatz von Antibiotika

- Der Einsatz von Antibiotika muss zielgerichtet erfolgen. Vor dem Einsatz ist unbedingt die Krankheitsursache (Vorgeschichte, Betriebsbesuch, Laboruntersuchungen) abzuklären. Oft ist es sehr sinnvoll und nützlich, ein Antibiotogramm (Prüfung auf Wirksamkeit) durchzuführen, um einen optimalen Erfolg zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass nur frisch erkrankte und unbehandelte Tiere sowie Proben von solchen eingeschickt werden.
- Die Anwendungsdauer und Dosierung müssen unbedingt nach Anweisung des Tierarztes erfolgen. Eine Wirkung sollte nach kurzer Zeit sichtbar sein.
- Unerwünschte Nebenwirkungen oder Erfolglosigkeit des Einsatzes von Antibiotika müssen umgehend dem Tierarzt gemeldet werden.
- Behandlungen mit Antibiotika können Gesundheitsprobleme verschleiern. Unter Umständen können Tiere aus Zucht- oder Aufzuchtbetrieben mit regelmässigem Einsatz von Antibiotika im nachfolgenden Mastbetrieb Gesundheitsprobleme verursachen. Deshalb sollen Antibiotika nicht regelmässig (prophylaktisch), sondern nur vorübergehend angewendet werden bis mit verursachende Faktoren, wie Haltungs- und Managementfehler korrigiert sind oder Impfprogramme greifen.
- Behandlungen mit Antibiotika (Einstallprophylaxe) in Mastbetrieben werden oft vorgenommen, insbesondere wenn Jäger aus verschiedenen Betrieben eingestallt werden. Die in den SGD - Richtlinien aufgeführten Vorbeugemassnahmen müssen und diejenigen in den SGD - Merkblättern sollten möglichst umgesetzt werden, denn sie tragen wesentlich dazu bei, Gesundheitsprobleme und somit die Notwendigkeit des Einsatzes von Antibiotika zu vermeiden (<http://www.suisag.ch/> SGD-SSP, Richtlinien / Merkblätter).

Verabreichung von Antibiotika über das Futter

- Die Verabreichung von Antibiotika über das Futter bedarf besonderer Sorgfalt (siehe TAMV).
- Wer in Landwirtschaftsbetrieben auf eigenen technischen Anlagen Arzneimittel für mehr als einen Tag ins Futter mischt, benötigt eine Herstellungsbewilligung der Swissmedic.
- Für die Herstellung von Tagesrationen (z. B. mit Betonmischer) oder für die Verfütterung von zugekauften Fütterungsarzneimitteln oder Arzneimittelvormischungen über hofeigene technische Anlagen (Tränkeautomaten, Futterverteilanlagen, Breifutterautomaten) ist ein Vertrag mit einer Fachtechnisch Verantwortlichen Person (FTVP) abzuschliessen und der Betrieb muss über geeignete Anlagen verfügen. Diese Vorgaben gelten nicht, falls das Arzneimittel direkt in den Trog (Top Dressing) gegeben wird.
- Bei der Zufütterung von Futtermitteln mit Antibiotika sind Schutzmaske und Handschuhe sehr sinnvoll, um den Hautkontakt oder ein Eindringen in den menschlichen Körper zu verhindern. Zudem müssen nach Absetzen der Antibiotika alle verunreinigten Geräte und Utensilien einwandfrei gereinigt werden (Verhinde-

zung der Verschleppung von Antibiotika sowie der Bildung eines Biofilms, Bildung resistenter Keime).

Begleitende Massnahmen und Konsequenzen bei Missachtung

- Werden Antibiotika zur Gruppentherapie eingesetzt, muss dies dem SGD durch den SGD - Bestandestierarzt oder den Betrieb gemeldet werden. Im Anschluss daran erarbeitet der SGD zusammen mit dem Bestandestierarzt einen für den Produzenten verbindlichen Massnahmenkatalog.
- Sollte der besprochene Massnahmenkatalog nicht umgesetzt werden, und werden deswegen Antibiotika regelmässig als Einstallprophylaxe oder über eine längere Periode eingesetzt, hat dies eine Rückmutation des SGD-Status zur Folge.
- Beim Einsatz von Antibiotika entscheidet die Fachbereichsleitung SGD über die Anerkennung der Mischmast.